



FORUM SCHWEIZER SELBSTREGULIERUNGSORGANISATIONEN (FORUM-SRO)

c/o Dr. Markus Hess, Rechtsanwalt
Rämistrasse 5, Postfach, 8024 Zürich

Einschreiben

Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA
Herren Franz Stirnimann und
Léonard Bôle
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

FINMA		
ORG	16. JULI 2010	SB
Mg		
Bemerkung:		FLK

Zürich, 15. Juli 2010
v/X0451800.doc

Anhörung zur Zusammenführung der Geldwäschereiverordnungen der FINMA

Sehr geehrte Herren

Das Forum-SRO wurde mit Schreiben vom 10. Juni 2010 eingeladen, zum Entwurf der neuen Geldwäschereiverordnung der FINMA (E-GwV-FINMA) im Rahmen der Zusammenführung der drei bestehenden Geldwäschereiverordnungen GwV-FINMA 1 – 3 Stellung zu nehmen. Im Namen des Forum-SRO danke ich Ihnen und benütze die Gelegenheit dazu hiermit gerne. Die im genannten Schreiben angesetzte Frist zur Stellungnahme bis 12. Juli 2010 wurde dem Forum-SRO freundlicherweise bis und mit 15. Juli 2010 erstreckt. Die heutige Eingabe erfolgt demnach fristgemäss.

Hinzufügen möchte ich aus aktuellem Anlass, dass alle Mitglieder des Forum-SRO von mir gleichentags nach dem Erhalt der Unterlagen über die Möglichkeit einer Stellungnahme orientiert und dokumentiert wurden. Ich darf Sie jedoch höflich bitten, künftig bei Angelegenheiten mit Fristansetzungen die einzelnen Selbstregulierungsorganisationen (SRO) direkt zu bedienen. Denn ich kann diesen prompten Service nicht täglich sicherstellen. Nachdem die Fristen zu Stellungnahmen oft sehr knapp sind (so auch im vorliegenden Fall), würde die Reaktionszeit der SRO ohne Not noch weiter verkürzt. Das kann auch nicht im Sinne der FINMA sein.

I. Anwendbarkeit und Bedeutung der GwV-FINMA

1. Gesetzliche Grundlage des E-GwV-FINMA

Gemäss Art. 12 Bst. c GwG liegt die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel für Finanzintermediäre (FI) nach Art. 2 Abs. 3 GwG bei den anerkannten SRO (Art. 24) oder bei der FINMA, sofern die FI nicht einer anerkannten SRO angeschlossen sind. Im 5. Abschnitt des GwG werden u.a. die Kompetenzen der SRO näher geregelt. Art. 25 GwG hält unmissverständlich fest, dass das Reglement der SRO für die angeschlossenen FI deren Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel des GwG konkretisiert und festlegt, wie diese zu erfüllen sind.

Diese klare Priorität der Selbstregulierung war von allem Anfang an ein Kernstück des GwG. Der Bundesrat hielt dazu in seiner Botschaft zum GwG vom 17. Juni 1996 folgendes fest:

„Was den Vollzug anbelangt, wird das vorliegende Gesetz vom Grundsatz der Selbstregulierung geprägt. Dies gilt in erster Linie für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, welche in ihrer gesamten Tätigkeit keiner spezialgesetzlichen Aufsicht des Bundesrechts unterstehen. Ihnen ist es freigestellt, ob sie für den Bereich der Geldwäschereibekämpfung der direkten Aufsicht durch die Kontrollstelle für Geldwäscherei unterstehen oder ob sie sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen und durch diese beaufsichtigt werden wollen. Es ist davon auszugehen, dass die grosse Mehrheit der Finanzintermediäre sich für die Selbstregulierung entscheiden wird. Dies entspricht auch dem Ziel und Konzept der vorliegenden Regelung, die eine direkte Unterstellung unter die Aufsicht der Kontrollstelle möglichst vermeiden will und der Selbstregulierung den Vorzug gibt.“ ... „Dies wird für die Finanzintermediäre vor allem dann von Bedeutung sein, wenn es um die konkrete Ausgestaltung ihrer Pflichten im Rahmen der Identifizierung (...) und der übrigen Sorgfaltspflichten geht.“

(zitiert aus Botschaft zum GwG vom 17.6.1996, BBl. 1996, Bd. III S. 1145)

Zu ergänzen ist, dass in den folgenden parlamentarischen Beratungen des GwG die Priorität der Selbstregulierung auch für FI nach Art. 2 Abs. 2 GwG durch Änderung des damaligen Art. 16 Abs. 1 GwG (entspricht dem heutigen Art. 17 GwG; vgl. dazu AB N 1997, S. 323 f.) eingeführt wurde.

Die Kompetenzen der FINMA zur Konkretisierung der Sorgfaltspflichten ergeben sich demgegenüber aus Art. 17 und 18 Abs. 1 Bst. e GwG, mithin für FI nach Art. 2 Abs. 2 GwG, soweit nicht eine SRO diese Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt, und im übrigen nur für die ihr direkt unterstellten FI nach Art. 2 Abs. 3 GwG (sog. DUFIs). Dem entspricht die FINMA grundsätzlich, indem sie den E-GwV-FINMA ausdrücklich auf Art. 17 und 18 Abs. 1 Bst. e GwG abstützt.

Bei der letzten Revision des GwG hatte das Parlament in Art. 41 GwG die Kompetenzen zum Gesetzesvollzug bewusst dem Bundesrat zugeordnet und eine sehr restriktive Regelung für eine Kompetenzdelegation an die Eidg. Spielbankenkommission und die FINMA erlassen. Diese beiden Aufsichtsbehörden können vom Bundesrat demnach nur „in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten“ ermächtigt werden, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Eine solche Kompetenzdelegation hat bisher nur durch Art. 12 der Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF) stattgefunden. Diese Verordnung regelt jedoch nur Unterstellungsfragen und keine Sorgfaltspflichten. Die FINMA hat dafür ein Rundschreiben „Finanzintermediation im Sinne des GwG“ entworfen, welches den interessierten Kreisen, worunter die SRO, gleichzeitig mit dem E-GwV-FINMA zur Stellungnahme zugesandt wurde.

Daraus ergibt sich, dass sich die FINMA den ihr vom Gesetzgeber gesetzten Schranken für eine GwV-FINMA sehr wohl bewusst ist. Sie hätte sich also beim E-GwV-FINMA darauf beschränken müssen, Sorgfaltspflichten für direkt unterstellte FI (DUFIs) zu konkretisieren. Keine gesetzliche Grundlage besteht für Regelungen gegenüber FI, welche einer SRO angeschlossen sind, und ebenfalls besteht keine gesetzliche Grundlage für irgendwie geartete Ausführungsbestimmungen zum GwG, namentlich nicht für solche gegenüber SRO.

2. Zur Anwendbarkeit der GwV-FINMA

Umso erstaunlicher ist alsdann der Wortlaut der Art. 1 Abs. 2 sowie 45 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 E-GwV-FINMA sowie dessen Systematik:

- a. Gemäss Art. 1 Abs. 2 E-GwV-FINMA soll die Verordnung als Richtschnur für die Reglemente der SRO nach Art. 17 und 25 GwG gelten. Diese sollen sich darauf beschränken können, Abweichungen von der Verordnung zu regeln, und jedenfalls sollen die Abweichungen gekennzeichnet werden. Der Hinweis der FINMA im Erläuterungsbericht, dies entspreche ihrer heutigen Praxis bei der Genehmigung von Reglementen der SRO, vermag nicht zu überzeugen. Die FINMA hat im Rahmen ihrer Aufsicht über die SRO bezüglich der Reglemente nur (aber immerhin) zu prüfen, ob diese das GwG angemessen umsetzen. Keinesfalls kann die FINMA mittels Definitionen oder konkretisierten Sorgfaltspflichten in die Regulierungskompetenz der SRO proaktiv eingreifen und konkrete Regulierungen vorschreiben. Dass dies im Einzelfall eines konstruktiven Diskurses zwischen Aufsichtsbehörde und SRO bedarf, ist unbestritten. Es wurden in der mittlerweile 10-jährigen Aufsichtspraxis der SRO denn auch immer Lösungen gefunden. Dies aber im konstruktiven Gespräch und nicht auf Anordnung der Aufsichtsbehörde hin. Der Gesetzgeber hat diese Priorität der Selbstregulierung gewollt (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. I.1. oben).

Art. 1 Abs. 2 E-GwV-FINMA hat somit keine gesetzliche Grundlage und ist nach Meinung des Forum-SRO ersatzlos zu streichen.

- b. Art. 2 Abs. 1 Bst. b. E-GwV-FINMA beschränkt die Anwendbarkeit der Verordnung ausdrücklich auf die DUF. Ohne Art. 1 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 2 E-GwV-FINMA könnte diese Bestimmungen theoretisch Klarheit schaffen. Allerdings ist offenbar die FINMA selbst der Ansicht, dass zumindest die Art. 4 und 5 E-GwV-FINMA (und damit qua Verweis in Art. 4 Abs. 1 Bst. a auch die Art. 7 und 8 E-GwV-FINMA) sowie die Bestimmungen über die Geld- und Wertübertragung (Art. 40 i.V.m. Art. 7 sowie Art. 13 Anhang I E-GwV-FINMA) von den SRO übernommen werden sollten. Dies ging aus einer Korrespondenz des Unterzeichneten mit dem zuständigen Leiter der Abteilung Geldwäscherei und Finanzintermediäre, Herrn Léonard Bôle, hervor. Dies verunsichert und hebt die in sich (scheinbar) klare Regelung von Art. 2 Abs. 1 Bst. b E-GwV-FINMA aus den Angeln.
- c. Art. 45 Abs. 2 E-GwV-FINMA sieht im Rahmen der Übergangsbestimmungen sodann vor, dass die SRO „gehalten“ sind, ihre Reglemente bis ein Jahr nach Datum des Inkrafttretens der Verordnung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 anzupassen. Im Erläuterungsbericht führt die FINMA aus: „Die neuen Anforderungen der neuen Verordnung müssen spätestens bis zu einem noch festzulegenden Datum erfüllt werden. Die SRO erhalten ein Jahr Zeit, Abweichungen in ihren Reglementen zu kennzeichnen.“ Daraus könnte man folgern, die SRO müssten nur die Kennzeichnung der heute bestehenden Abweichungen innert eines Jahres vornehmen und nicht etwa die (im übrigen soeben erst von der FINMA durchwegs genehmigten) Reglemente anpassen. Der Wortlaut von Art. 45 Abs. 2 E-GwV-FINMA spricht jedoch klar von einer Anpassungspflicht der SRO an die Verordnung.
- d. Auch die Anforderung einer Kennzeichnung von Abweichungen stellt die FINMA ohne gesetzliche Grundlage auf. Vorab ist völlig unklar, was unter Abweichungen zu verstehen ist und wo genau diese gekennzeichnet werden sollen (in den Reglementen auf dem Internet, oder in einer speziellen Fassung, die bei der FINMA zu hinterlegen ist?). Es ist auch nicht einzusehen, was eine solche Kennzeichnung bewirken soll und zudem dürfte es sehr schwierig sein, alle Abweichungen korrekt zu bezeichnen. Viele Bestimmungen in den Reglementen sind in ihrem Verhältnis zu den Bestimmungen in der Verordnung

auslegungsbedürftig. Es wäre deshalb mit einem unverhältnismässigen und unnützen Aufwand verbunden, solche Kennzeichnungen vorzunehmen.

- e. Die Systematik des E-GwV-FINMA sowie der Wortlaut einzelner Bestimmungen, wie Art. 12 Abs. 4 (gemäss welchem auf Antrag von SRO hin weitere Ausnahmen von der Einhaltung der Sorgfaltspflichten für dauerhafte Geschäftsbeziehungen definiert werden können) legt den Schluss nahe, dass mindestens die Allgemeinen Bestimmungen eben doch auch für FI, die an einer SRO angeschlossen sind, oder für SRO direkt gelten sollen (vgl. dazu auch die in Bst. b. soeben dargestellte Ansicht der FINMA zu einzelnen Bestimmungen). Es ist jedoch eine klare Anforderung an die GwV-FINMA, dass sie keine Unklarheit darüber schafft, welche Regelungen ein FI zu beachten hat. Keinem FI ist zuzumuten, hierüber erst Abklärungen treffen zu müssen, um sich sicher korrekt zu verhalten. In der GwV-FINMA 3 ist klar geregelt, dass diese Verordnung nur für DUFIs anwendbar ist. Diese auf dem GwG selbst abgestützte Klarheit muss auch in der neuen Geldwäschereiverordnung sichergestellt sein.

3. Schlussfolgerungen

Die GwV-FINMA kann sich nur an die DUFIs richten, da nur dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, nämlich Art. 17 und 18 Abs. 1 Bst. e GwG. Exakt auf diese Bestimmungen bezieht sich zu Recht die FINMA selbst im Ingress des E-GwV-FINMA. Dies ist sowohl in den einleitenden Bestimmungen über die Anwendbarkeit der GwV-FINMA sowie durch Verzicht auf darüber hinausgehende Bestimmungen im Übergangsrecht sicherzustellen.

Die Reglemente der SRO und die GwV-FINMA sind demzufolge Regelungen gleichen Ranges. Denn sie konkretisieren die Sorgfaltspflichten der einer SRO angeschlossenen FI resp. der DUFIs. Es macht deshalb keinen Sinn, die GwV-FINMA mit Bestimmungen gegenüber den SRO ergänzen zu wollen. Dies kann die FINMA nur im Rahme der Festlegung ihrer Praxis als Aufsichtsbehörde tun. Die Kompetenz zum Erlass weiterführender Ausführungsbestimmungen zum GwG liegt beim Bundesrat. Und dieser hat nur eine sehr eingeschränkte Delegationskompetenz, von der er bis heute im Bereich der Sorgfaltspflichten noch keinen Gebrauch gemacht hat.

Man kann es drehen und wenden, wie man will: Für den von der FINMA angestrebten Anwendungsbereich der GwV-FINMA besteht keine gesetzliche Grundlage. Der Entwurf ist deshalb im Sinne der obigen Erwägungen anzupassen und im Nichtbankenbereich auf eine Anwendbarkeit strikt auf DUFIs zu reduzieren.

II. Zu einzelnen Artikel des E-GwV-FINMA

Gerne nehme ich nachstehend zu einzelnen Bestimmungen des E-GwV-FINMA im Sinne einer sachlichen Auseinandersetzung mit der Definition der Sorgfaltspflichten Stellung. Dies auch eingedenk der Tatsache, dass die FINMA in ihrer Praxis als Aufsichtsbehörde an der GwV orientieren wird, aber ohne Zustimmung zur direkten Anwendung der Verordnung auf die SRO und/oder die den SRO angeschlossenen FI.

1. Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland (Art. 4 und 5 E-GwV-FINMA)

Vorab ist zu bemerken, dass der Begriff „Gruppengesellschaften“ im Verordnungsentwurf nicht definiert ist. Es ist wohl sinnvoll, die Definition aus Art. 1 Bst. d GwV-FINMA 1 als neuen Art. 6 Bst. g E-GwV-FINMA aufzunehmen. Insofern schliessen wir uns der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung an.

FI im Nichtbankensektor werden angesichts ihrer oftmals kleinen und schlanken Organisationsstrukturen diese Vorgaben, namentlich jene von Art 5 E-GwV-FINMA, kaum oder nicht mit vertretbarem Aufwand umsetzen können. Es werden dabei so viele Abklärungen vorausgesetzt, dass ein vernünftiger Rahmen völlig gesprengt würde. Sodann bliebe die Frage offen, wie die SRO (wiederum mit vertretbarem Aufwand) die Umsetzung dieser Pflichten prüfen sollen. Auch hier werden Massstäbe gesetzt, denen nur mit grössten Anstrengungen Rechnung getragen werden könnte. Dies würde die SRO überfordern. Im Übrigen verweise ich zum Thema Rechts- und Reputationsrisiken auf die Ausführungen unter Ziff. 5. nachstehend.

2. Vermögenswerte von geringem Wert (Art. 12 Abs. 3 E-GwV-FINMA)

Der Verzicht auf eine generelle Festlegung eines Schwellenwertes und Regelung einzelner Produkte findet grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Erwähnung der SRO in Art. 12 Abs. 4 E-GwV-FINMA führt allerdings in Zusammenhang mit der Frage der Anwendbarkeit der Verordnung zu Verwirrung (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 1.2.e. oben).

Betreffend der Regelung des Konsumgüterleasings unterstützen wir die Stellungnahme der SRO des Schweizerischen Leasingverbandes (SRO/SLV), wonach beim Finanzierungsleasing generell (und nicht nur in Leasingverträgen, die dem Bundesgesetz über den Konsumkredit unterstehen) ein Schwellenwert von CHF 25'000.00 (exkl. MWST) Zahlungsfluss pro Kalenderjahr gelten sollte. Denn das Geldwäschereirisiko ist anerkanntermassen bei den Leasingverträgen gering. Im Übrigen wird auf die Begründung des Antrages in der Stellungnahme der SRO/SLV vom 15.7.2010 verwiesen.

3. Wahrung der Privatsphäre der Betroffenen bei besonderen Abklärungen (Art. 15 Abs. 3 E-GwV-FINMA)

Soweit diese Bestimmung lediglich deklaratorisch festhalten will, dass die FI bei ihren besonderen Abklärungen die ihnen bekannt werdenden Informationen vertraulich zu behandeln haben, ist dagegen nichts einzuwenden. Sollten sich die Kunden der FI dagegen auf diese Bestimmung berufen können, um besondere Abklärungen zu verhindern, so wäre dies für die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung kontraproduktiv. Es ist in geeigneter Form sicherzustellen, dass durch diese Bestimmung die besonderen Abklärungen der FI nicht behindert werden können. Dies erfolgt am Besten durch Streichung von Art. 15 Abs. 3 E-GwV-FINMA. Denn aus der konkreten Geschäftstätigkeit der FI mit den betreffenden Kunden folgen genügend Regelungen für die vertrauliche Behandlung von Informationen.

4. Erlass von internen Richtlinien (Art. 25 Abs. 1 E-GwV-FINMA)

Art. 37 GwV-FINMA 3 sah vor, dass ein FI nur dann interne Richtlinien erlassen muss, wenn er mehr als 10 Personen beschäftigt. Diese Einschränkung ist in Art. 25 Abs. 1 E-GwV-FINMA ebenfalls aufzunehmen. Es macht keinen Sinn, Kleinstbetriebe, bei denen schon auf Grund der wenigen beschäftigten Personen grosse Transparenz über die einzuhaltenden Vorschriften besteht, zu zwingen, Richtlinien zu erlassen.

5. Definition von Rechts- und Reputationsrisiken (Art. 5, 13, 14 und 28 E-GwV-FINMA)

Das GwG regelt die Aufsicht u.a. im Parabankensektor lediglich betreffend die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Die FI können auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen einer weiteren Aufsicht unterstellt sein, die mit dem GwG keinen Zusammenhang haben (so unterstehen die Anwälte bezüglich ihrer angestammten beruflichen Tätigkeit kantonalen Aufsichtsbehörden). Es besteht weder eine gesetzliche Grundlage (schon gar nicht in den von der FINMA selbst angerufenen Art. 17 und 18 Abs. 1 Bst e GwG), aus dem GwG heraus für weitere Rechts- und Reputationsrisiken Sorgfaltspflichten einzuführen, noch hätten die SRO rechtlich und faktisch die Möglichkeiten, eine solche Überwachung sicherzustellen.

Die Elemente der weiteren Rechts- und Reputationsrisiken in diesen Bestimmungen sind demzufolge ersatzlos zu streichen, jedenfalls aber für den Nichtbankensektor als irrelevant zu bezeichnen und gegebenenfalls ins 2. Kapitel Besondere Bestimmungen und dort unter dem 1. oder 2. Abschnitt für die dort genannten FI anwendbar zu erklären.

6. Betreibung eines informatikgestützten Systems zur Überwachung von Transaktionen und Geschäftsbeziehungen (Art. 20 Abs. 1 und 5 i.V.m. 2 Abs. 2 E-GwV-FINMA)

Art. 20 Abs. 2 E-GwV-FINMA verpflichtet den FI zur Betreibung eines informatikgestützten Systems zur Transaktionsüberwachung. Gemäss Art. 20 Abs. 5 E-GwV-FINMA kann ein DUFi unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 2 E-GwV-FINMA auf ein solches System verzichten. Allerdings kann die FINMA gestützt auf die gleiche Bestimmung auch Verschärfungen einführen. Damit ist völlig unklar, wie die Entwicklung in diesem Bereich künftig sein wird. Die meisten FI des Parabankenbereichs werden nicht in der Lage sein, ein solches informatikgestütztes Überwachungssystem einzurichten. Abgesehen von den damit verbundenen Kosten, welche sich kaum rechtfertigen lassen, besteht eine grosse Problematik betreffend der Schnittstellen zu den Banken. Denn dort werden die Transaktionen letztlich getätigt. Eine solche Überwachung ist ausserhalb des Bankengeschäftes weder erforderlich noch nützlich.

Die Bestimmung ist deshalb entweder ersatzlos zu streichen oder in den besonderen Teil der Verordnung zu überführen, um klarzustellen, dass die FI im Nichtbankenbereich davon nicht betroffen sind. Vorstellbar wäre eine Lösung mit einer Möglichkeit zu einem „Opting in“ für FI, die angesichts ihrer speziellen Lage davon gerne Gebrauch machen wollten.

Kommt hinzu, dass gemäss Wortlaut von Art. 20 Abs. 1 E-GwV-FINMA auch eine informatikgestützte Überwachung der Geschäftsbeziehungen gefordert wird resp. werden kann. Dies ist unter Hinweis auf den Risk based approach klar abzulehnen. Die Ermittlung, Kennzeichnung, Erfassung, Begrenzung und Überwachung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Geldwäschereirisiko sind bereits in den Art. 12 Abs. 4 und 24 Abs. 2 Bst. a und h E-GwV-FINMA genügend adressiert. Das Forum schliesst sich diesbezüglich dem Antrag der Schweizerischen Bankiervereinigung auf Streichung des Erfordernisses der informatikgestützten Überwachung der Geschäftsbeziehungen in Art. 20 Abs. 1 E-GwV-FINMA an, zumal die FATF solches nicht fordert.

7. Dokumentationspflicht (Art. 21 E-GwV-FINMA)

Der Wortlaut von Art. 21 E-GwV-FINMA weitet die Dokumentationspflicht auf alle Dokumente des FI aus, was nicht Sinn und Zweck der Vorschrift sein kann. Wesentlich ist die Dokumentation der Unterlagen in Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Wir unterstützen deshalb den Antrag der Schweizerischen Bankiervereinigung auf Streichung des Wortes „insbesondere“ in Art. 36 E-GwV-FINMA und Einfügung eines Verweises in Art. 21 Abs. 1 auf den so korrigierten Art. 36 E-GwV-FINMA.

Ebenso sollte die Bestimmung auf eine Auskunftsbereitschaft des FI gegenüber der FINMA und der in der Bestimmung genannten weiteren Auskunftsberechtigten zugeschnitten werden und nicht verlangen, dass die Genannten sich innert angemessener Frist aus den Unterlagen ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bilden können, zumal diese Urteilsbildung allein den SRO oder bei DUFis der FINMA zukommt.

8. Organisatorische Massnahmen (Art. 22 E-GwV-FINMA)

Der Wortlaut von Art. 22 E-GwV-FINMA ist unklar. Wir unterstützen den Antrag der Schweizerischen Bankiervereinigung auf Aufnahme des Art. 11^{bis} GwV-FINMA 1 mit folgendem Wortlaut:

„Der Finanzintermediär stellt insbesondere bei der Abwicklung von Geschäften ohne persönlichen Kontakt zur Vertragspartei sicher, dass die Gefahren, die von der Verwendung neuer Technologien ausgehen, angemessen im Rahmen des Risikomanagements erfasst, begrenzt und überwacht werden.“

Gehalt und Verhältnis von Art. 25 Abs. 2 Bst. j zu Art. 27 E-GwV-FINMA ist unklar. Wir beantragen Streichung dieser Bestimmung.

9. Bezug Dritter (Art.27 f. E-GwV-FINMA)

Der Titel der Bestimmung sollte entsprechend deren Text lauten: „Beigezogene Personen und Unternehmen“.

In Art. 27 Abs. 1 Bst. c sollte nicht eine Kontrolle, sondern eine Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten verlangt werden. Gerade kleinere FI, die auf Delegationen der Sorgfaltspflichten angewiesen sind, können keine eigentliche Kontrolle gewährleisten. Im Übrigen wird die Dritte der so genannten drei curae, nämlich die „Cura in custodiendo“ korrekt mit „Sorgfaltspflicht zur Überwachung“ übersetzt. Der Wortlaut würde dann neu wie folgt lauten:

„c. **überwachen** kann, ob die Sorgfaltspflichten eingehalten werden.“

Wir unterstützen den Antrag der Schweizerischen Bankervereinigung zu Art. 28 Abs. 2 E-GwV-FINMA, wonach angesichts der Vielfältigkeit von Dokumenten, die „zur Erfüllung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ in Frage kommen können, präzisiert werden sollte, welche Dokumente damit tatsächlich gemeint sind. Ausserdem ist festzuhalten, dass das Erfordernis die Bestätigung der Übereinstimmung von Kopien mit Originalen nur die Identifikationsdokumente und jene zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten betreffen kann.

Art. 28 Abs. 4 E-GwV-FINMA ist aus systematischen Gründen in Art. 27 E-GwV-FINMA zu integrieren.

Im Namen des FORUM-SRO bitte ich Sie höflich um Kenntnisnahme des Hauptstandpunktes und Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge. Für Rückfragen stehe ich zusammen mit meinen Kollegen aus dem Vorstand gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Markus Hess